
Steuerreglement

Version 2.0

Inhaltsverzeichnis

1	Steuerhoheit	3
	§ 1 Grundlage	3
2	Steuerpflicht	3
	§ 2 Natürliche und juristische Personen	3
	§ 3 Bürgergemeinden	3
3	Steuerfuss	3
	§ 4 Natürliche und juristische Personen	3
	§ 5 Personalsteuer	4
4	Steuerverfahren	4
	§ 6 Steuerberechnung	4
	§ 7 Einsprache und Rekurs.....	4
	§ 8 Verwirkung	4
	§ 9 Gemeindesteuerregister	5
	§ 10 Vertretung der Einwohnergemeinde im Steuerverfahren.....	5
5	Steuerbezug	5
	§ 11 Allgemeiner und besonderer Fälligkeitstermin	5
	§ 12 Provisorischer und definitiver Bezug	6
	§ 13 Zahlung, Verzugszinsen und Betreibung.....	6
	§ 14 Rückerstattung und Rückerstattungszins	6
	§ 15 Sicherstellung und Arrestbefehl.....	7
	§ 16 Zahlungserleichterung	7
	§ 17 Steuererlass	7
	§ 18 Steuerbussen im Besonderen	7
6	Schlussbestimmungen	8
	§ 19 Aufhebung bisherigen Rechts.....	8
	§ 20 Inkrafttreten	8

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Derendingen gestützt auf § 257 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985 (Steuergesetz [StG; BGS 614.11]) –

beschliesst:

1 Steuerhoheit

§ 1 Grundlage

Die Einwohnergemeinde Derendingen erhebt auf der Grundlage des Steuergesetzes die Einkommens-, Vermögens- und Personalsteuern von den natürlichen Personen sowie Gewinn- und Kapitalsteuern von den juristischen Personen.

2 Steuerpflicht

§ 2 Natürliche und juristische Personen

Der Einwohnergemeinde Derendingen gegenüber sind die natürlichen und juristischen Personen steuerpflichtig, für welche eine steuerliche Zugehörigkeit im Sinne der §§ 8-10 und § 85 sowie des § 247 des Steuergesetzes zu der Gemeinde besteht.

§ 3 Bürgergemeinden

¹ Bürgergemeinden, für welche eine steuerliche Zugehörigkeit im Sinne von § 85 des Steuergesetzes zur Gemeinde besteht, werden besteuert

- a) für jene Teile des Kapitals, welche nicht unmittelbar öffentlichen Zwecken oder wohltätigen und gemeinnützigen Einrichtungen dienen, und für die entsprechenden Teile des Einkommens;
- b) für Betriebe mit wirtschaftlichen Zwecken, die einen Überschuss abwerfen.

² Darüber hinaus sind die Bürgergemeinden steuerbefreit.

³ Die von der Einwohnergemeinde Derendingen besteuerten Bürgergemeinden gelten als juristische Personen.

3 Steuerfuss

§ 4 Natürliche und juristische Personen

¹ Die Gemeindesteuer wird in Prozenten der ganzen Staatssteuer erhoben (Steuerfuss).

² Die Gemeindeversammlung beschliesst alljährlich bei der Festsetzung des Budgets den Steuerfuss für das folgende Jahr.

³ Für die natürlichen und für die juristischen Personen kann ein unterschiedlicher Steuerfuss festgelegt werden; der Steuerfuss für juristische Personen darf vom Steuerfuss für natürliche Personen um nicht mehr als drei Zehntel der ganzen Staatssteuer abweichen.

§ 5 Personalsteuer

¹ Jede volljährige Person, die am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht in der Gemeinde aufgrund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig ist, entrichtet eine Personalsteuer von CHF 50.00.

² Die Personalsteuer ist im vollen Betrag geschuldet, auch wenn die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode besteht.

4 Steuerverfahren

§ 6 Steuerberechnung

¹ Die Gemeindesteuerverwaltung berechnet die Steuerbeträge nach diesem Reglement, ebenso allfällige Nachsteuern und Steuerbussen.

² Sie stellt den steuerpflichtigen Personen die Steuerrechnung zu; diese enthält den Staatssteuerbetrag, den Gemeindesteuerfuss, den Gemeindesteuerbetrag, die Personalsteuer, die Zahlungsfrist und eine Rechtsmittelbelehrung.

³ Bussen wegen vollendeter und versuchter Hinterziehung von Gemeindesteuern betragen 100 % der Bussen des Staates (§ 258 Abs. 2 StG).

§ 7 Einsprache und Rekurs

¹ Gegen die Steuerrechnung kann die steuerpflichtige Person bei der Gemeindesteuerverwaltung innert 30 Tagen schriftlich Einsprache erheben.

² Die Einsprache kann sich nur gegen die Berechnung des Steuerbetrages richten, nicht aber gegen die Grundlagen der Steuerbemessung (Steuerfaktoren) als solche.

³ Die Gemeindesteuerverwaltung entscheidet über die Einsprache; der Entscheid wird kurz begründet und der steuerpflichtigen Person unter Angabe des Rechtsmittels schriftlich eröffnet.

⁴ Gegen den Einspracheentscheid kann die steuerpflichtige Person beim Kantonalen Steuergericht innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erheben. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

§ 8 Verwirkung

Das Recht, eine Gemeindesteuer zu berechnen, erlischt 5 Jahre nach Rechtskraft der Staatssteueranlagung, frühestens aber 5 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode (§ 254 StG).

§ 9 Gemeindesteuerregister

¹ Das Gemeindesteuerregister wird von der Gemeindesteuerverwaltung erstellt; es enthält nur die Endzahlen des steuerbaren Einkommens und Vermögens, die Sozialabzüge und die Steuerbeträge.

² Auszüge aus dem Gemeindesteuerregister können der steuerpflichtigen Person sowie in ihrem schriftlichen Einverständnis Dritten gegen Gebühr ausgestellt werden; jeder Ehegatte kann ohne Zustimmung des andern einen Auszug für die gemeinsam veranlagten Steuerperioden verlangen.

³ Registerauszüge stellt die Gemeindesteuerverwaltung aus. Die Gebühr beträgt CHF 20.00 pro steuerpflichtige Person und Steuerperiode.

§ 10 Vertretung der Einwohnergemeinde im Steuerverfahren

¹ Die Gemeindesteuerverwaltung vertritt die Einwohnergemeinde in Steuersachen; insbesondere ist sie befugt,

- a) im Veranlagungsverfahren Einsicht in die Akten zu nehmen (§ 121 Abs. 4 und § 123 StG);
- b) Einsprache und Rekurs gegen Verfügungen der Veranlagungsbehörden (§ 149 Abs. 1, § 155 Abs. 3, § 160 Abs. 1 StG) sowie gegen Entscheide des Kantonalen Steueramtes (§ 146 und § 251 StG) zu erheben;
- c) Ansprüche auf Bestimmung des Veranlagungsortes (§ 146 StG) und auf Steuerauscheidung (§ 251 StG) geltend zu machen;
- d) Veranlagungsmitteilungen entgegenzunehmen (§ 148 Abs. 3 StG);
- e) Sicherstellung von Steuern zu verlangen (§ 255 Abs. 2 StG);
- f) zum Erlass von Steuern im Veranlagungsverfahren Stellung zu nehmen (§ 182 Abs. 3 StG);
- g) Beschwerde gegen die Berechnung des Kostenanteils der Einwohnergemeinde durch das Kantonale Steueramt zu führen (§ 187 Abs. 4 StG).

² Stellungnahmen zu Steuererleichterungen nach § 6 Abs. 2 des Steuergesetzes gibt der Gemeinderat ab.

5 Steuerbezug

§ 11 Allgemeiner und besonderer Fälligkeitstermin

¹ Die direkten Gemeindesteuern werden in der Regel in der Steuerperiode je zu einem Viertel am 1. März, am 1. Juni, am 1. September und am 1. Dezember fällig (Vorbezug).

² Werden 75 % des Gesamtbetrages gemäss Vorbezugsrechnung bis 31. März (Zahlungsfrist der ersten Rate) bezahlt, wird ein steuerfreier Vergütungszins gewährt. Der Zinssatz wird vom Gemeinderat festgelegt.

³ Entsteht die Steuerpflicht erst in der Steuerperiode, so wird von der Bezugsbehörde ein besonderer Fälligkeitstermin festgesetzt.

§ 12 Provisorischer und definitiver Bezug

¹ Die direkten Gemeindesteuern werden in der Steuerperiode von der Gemeindesteuerverwaltung provisorisch bezogen.

² Grundlage dafür ist die letzte Veranlagung oder die Steuererklärung oder der mutmasslich geschuldete Betrag. Wird ein mutmasslich geschuldeter Betrag festgesetzt, so ist die steuerpflichtige Person vorher anzuhören.

³ Nach Vornahme der Veranlagung wird die Schlussrechnung zugestellt. Provisorisch bezogene Steuern werden an die gemäss definitiver Veranlagung geschuldeten Steuern angerechnet.

⁴ Zu wenig bezahlte Beträge werden nachgefordert.

⁵ Definitiv veranlagte Steuern und Zinsen einer Steuerperiode, die einen Betrag von insgesamt weniger als CHF 20.00 ausmachen, werden weder erhoben noch zurückbezahlt.

§ 13 Zahlung, Verzugszinsen und Betreuung

¹ Die Vorbezugsraten sind innert 30 Tagen seit Fälligkeit zu entrichten. Die Steuer gemäss Schlussrechnung ist innert 30 Tagen seit Zustellung zu bezahlen.

² Wird der Steuerbetrag nicht fristgerecht bezahlt, so ist er vom Ablauf der Zahlungsfrist an zu den vom Regierungsrat für die Staatssteuer festzusetzenden Bedingungen zuzüglich 2 % verzinslich.

³ Ist bei Eintritt der Fälligkeit aus Gründen, die die steuerpflichtige Person nicht zu vertreten hat, eine Steuerrechnung noch nicht zugestellt, so beginnt die Zinspflicht 30 Tage nach deren Zustellung.

⁴ Bei einem besonderen Fälligkeitstermin ist die Steuer innert 30 Tagen seit der Fälligkeit zu entrichten. Bei nicht fristgerechter Bezahlung ist sie zu den vom Regierungsrat für die Staatssteuer festzusetzenden Bedingungen zuzüglich 2 % verzinslich.

⁵ Wird die Schlussrechnung auf Mahnung hin nicht bezahlt, so ist ein Betreibungsverfahren einzuleiten.

§ 14 Rückerstattung und Rückerstattungszins

¹ Zuviel bezahlte Steuern, die aufgrund einer provisorischen oder definitiven Rechnung entrichtet wurden, werden von Amtes wegen zurückerstattet. Zurückzuerstattende Beträge werden zu den vom Regierungsrat für die Staatssteuer festzusetzenden Bedingungen verzinst.

² Werden Steuern an Ehegatten zurückerstattet, die in tatsächlich und rechtlich ungetrennter Ehe leben, kann die Zahlung an jeden der beiden Ehegatten erfolgen.

³ Bei geschiedenen, rechtlich oder tatsächlich getrennten Ehegatten erfolgt die Rückerstattung für gemeinsam veranlagte Steuern je zur Hälfte an jeden der beiden Ehegatten. Vorbehalten bleiben anderslautende Vereinbarungen der Ehegatten, welche diese der zuständigen Bezugsbehörde schriftlich bekanntgegeben haben.

⁴ Weist ein Ehegatte nach, dass ausschliesslich er nach der Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung Zahlungen für gemeinsam veranlagte Steuern geleistet hat, werden sie an ihn zurückerstattet.

⁵ Die Absätze 2 bis 4 gelten sinngemäss auch bei eingetragener Partnerschaft.

§ 15 Sicherstellung und Arrestbefehl

¹ Aus den in § 184 des Steuergesetzes genannten Gründen kann die Gemeindesteuerverwaltung jederzeit Sicherstellung verlangen.

² Gegen die Sicherstellungsverfügung kann die steuerpflichtige Person innert 30 Tagen Rekurs an das Kantonale Steuergericht erheben. Der Rekurs hemmt die Vollstreckung der Sicherstellungsverfügung nicht.

³ Die Sicherstellungsverfügung gilt als Arrestbefehl nach Art. 274 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 (SR 281.1). Der Arrest wird durch das zuständige Betreibungsamt vollzogen.

⁴ Die Einsprache gegen den Arrestbefehl nach Art. 278 SchKG ist nicht zulässig.

§ 16 Zahlungserleichterung

Ist die Zahlung der Steuer oder eines Zinses innert der vorgeschriebenen Frist für die steuerpflichtige Person mit einer erheblichen Härte verbunden, so kann die Gemeindesteuerverwaltung Zahlungserleichterungen gewähren. § 181 des Steuergesetzes ist anwendbar.

§ 17 Steuererlass

¹ Ist die steuerpflichtige Person durch besondere Verhältnisse wie Naturereignisse, Todesfall, Unglück, Krankheit, Arbeitslosigkeit, geschäftliche Rückschläge und dergleichen in ihrer Zahlungsfähigkeit stark beeinträchtigt oder befindet sie sich sonst in einer Lage, in der die Bezahlung der Steuer oder eines Zinses zur grossen Härte würde, können die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden.

² Erlassgesuche sind mit schriftlicher Begründung und mit den nötigen Beweismitteln einzureichen:

- a) betreffend Staats- und Bundessteuern bei der Erlassabteilung des Finanzdepartements des Kantons Solothurn;
- b) betreffend Gemeindesteuern beim Gemeinderat.

³ Auf Erlassgesuche, die nach Zustellung des Zahlungsbefehls eingereicht werden, wird nicht eingetreten.

⁴ Die steuerpflichtige Person kann gegen den Erlassentscheid betreffend Gemeindesteuern innert 30 Tagen Rekurs an das Kantonale Steuergericht erheben. Der Erlassentscheid betreffend Staats- und Bundessteuern ist separat anzufechten.

⁵ Während des Steuererlassverfahrens werden in der Regel keine neuen Bezugshandlungen vorgenommen.

⁶ Die Bestimmungen der Steuerverordnung Nr. 11 über Zahlungserleichterungen, Erlass und Abschreibungen gelten sinngemäss.

§ 18 Steuerbussen im Besonderen

Der Bezug von Steuerbussen und von im Steuerstrafverfahren auferlegten Kosten richtet sich nach den allgemeinen Bezugsbestimmungen (§ 258 Abs. 1 i. V. m. § 199 StG).

6 Schlussbestimmungen

§ 19 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind das Steuerreglement vom 25.10.2000 mit all seinen Änderungen und alle diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

§ 20 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Finanzdepartement genehmigt worden ist, auf den 01.01.2026 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 03.12.2025.

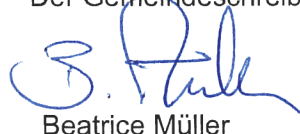
EINWOHNERGEMEINDE DERENDINGEN

Der Gemeindepräsident



Roger Spichiger

Der Gemeindeschreiber



Beatrice Müller

Genehmigt vom Finanzdepartement mit Verfügung vom **25.02.2026**.

Änderungstabelle – nach Beschluss

Version	GV Datum	Kanton Datum	In Kraft Datum	Gegenstand
2.0	03.12.25		01.01.26	Totalrevision